

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Friedrichstr. 219, 10569 Berlin

---

Senatsverwaltung für Inneres und Sport  
Referat III C  
Frau Kerstin Alms

GeschZ. (bitte angeben)	Bearbeiter(in)	Tel.: (030) 13 889-0 Durchwahl 13 889 App.:	Datum
662.3397.17	Frau Schönefeld	300	13. November 2015

## **Entwurf des GDKZ-Staatsvertrages**

### **ihr Schreiben vom 18. Oktober 2015**

Sehr geehrte Frau Alms,

zwischenzeitlich hat uns der Sächsische Datenschutzbeauftragte den Entwurf zum GDKZ-Staatsvertrag mit Stand vom 31. August 2015 zugeleitet, der ihm vom Sächsischen Staatsministerium des Innern am 29. Oktober 2015 übermittelt worden ist.

Wir nehmen zu diesem Vertragsentwurf wie folgt Stellung:

#### **A) Allgemeines**

Die Zusammenarbeit der Bundesländer auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung ist kritisch zu betrachten, weil durch eine zentrale Stelle eine große Menge an sensitiven, dem Fernmeldegeheimnis unterliegenden Daten verarbeitet wird. Umso wichtiger ist es, dass diese Verarbeitung einer strengen Zweckbindung unterliegt. Daher sollte nicht nur deutlich herausgestellt werden, dass die jeweiligen Polizeibehörden der Trägerländer nur auf ihre eigenen Datensätze zugreifen dürfen, sondern dass auch der direkte Zugriff weiterer Dritter auf die Daten, die im GKDZ verarbeitet werden, unzulässig ist. Der allgemeine Hinweis in der Begründung zu § 13 GKDZ-StV-E auf die Geltung der §§ 483ff. StPO sowie landesrechtliche Vorschriften, die Übermittlungsbefugnisse der einzelnen Polizeibehörden enthalten, ist insoweit nicht ausreichend.

Unklar bleibt bislang auch der Aufgabenumfang des GKDZ. Nach § 4 GKDZ-StV-E soll die Anstalt zentrale Dienstfeisterin auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung sein. Nach allgemeinem Verständnis bezieht sich die Aufgabe somit auf Maßnahmen nach

Sprechzeiten: tgl. 10 -15 Uhr,  
Do. 10 -18 Uhr.  
oder nach Vereinbarung  
Besuchereingang:  
Puttkamerstr. 16-16  
auch für Behinderte '

US:  
Kochstr.  
Bus: M29, 248

Fax: (030)215 50 50  
Elektronische Zugangseröffnung  
gern. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
[mailbox@datenschutz-berlin.de](mailto:mailbox@datenschutz-berlin.de)  
Internet:  
<http://www.datenschutz-berlin.de>  
<http://www.informationsfreiheit.de>



§ 100a StPO sowie nach § 25 ASOG, nicht jedoch zum Beispiel auf solche nach den §§ 100g, j StPO. In der Informationsveranstaltung zum GKDZ am 14. April 2015 in Dresden teilte hingegen der Landpolizeipräsident Herr Georgie mit, dass die Anstalt auch in den Bereichen der Bestands- und Verkehrsdatenabfrage tätig werden soll und wiederum nicht bei der Durchführung von Funkzellenabfragen oder einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung. Nicht zuletzt der Bestimmtheitsgrundsatz macht es unabdingbar, dass im Staatsvertrag die konkreten Aufgabefelder des GKDZ benannt werden.

Weiterhin fehlen im Vertragsentwurf bisher Festlegungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten, die das GKDZ im Auftrag der Trägerländer von diesen erhält bzw. für diese verarbeitet. Dies ist jedoch zur genauen Festlegung des Rahmens der Auftragsdatenverarbeitung notwendig (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 10 BInDSG). Wesentliche Bestimmungen hierzu obliegen zudem dem Gesetzgeber und können nicht allein durch Satzungsrecht oder Verwaltungsabkommen definiert werden.

Vorgenannte Überlegungen betreffen auch die Kontroll- und Weisungsrechte der Auftraggeber und die entsprechenden Duldungs-, Mitwirkungs- und Kontrollpflichten des Auftragnehmers (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, 7, 9 BInDSG). Bisher enthält der Vertragsentwurf hierzu keine konkreten Regelungen. Es sind lediglich abstrakt die rechts- und fachaufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten in den §§ 6 und 10 GKDZ-StV-E, nicht jedoch deren inhaltliche Ausgestaltung; wie etwa bestimmte Kontrollvorgaben und -intervalle geregelt.

Aufgrund der Eingriffstiefe von Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung und der großen Menge der Daten, die hierbei durch das GKDZ verarbeitet werden, empfiehlt es sich zudem, im Staatsvertrag auf die Rechte der Betroffenen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch die Anstalt gegenüber den jeweiligen Polizeibehörden als Auftraggeber explizit hinzuweisen.

## **B) Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 4 Aufgaben, Benutzungsverhältnis**

#### **Zu Abs. 1 Satz 4 Nr. 3:**

Bei der Umsetzung von Maßnahmen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung werden unter Umständen auch Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt, die gemäß § 100a Abs. 4 Satz 2 StPO nicht verwertet werden dürfen. In der Regel werden die zuständigen Ermittlungsbehörden die diesbezüglich notwendige Auswertung der Daten übernehmen. Aus dem Verwertungsverbot kann sich jedoch in besonderen Einzelfällen die Pflicht zur Unterbrechung der Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation ergeben. In der Gesetzesbegründung zu § 100a Abs. 4 Satz 2 StPO wird insoweit ausgeführt, dass eine weitere Datenerhebung im Rahmen einer in Echtzeit vorgenommenen Telekommunikationsüberwachung zum Beispiel unzulässig ist, wenn beim Mithören zweifelsfrei erkannt wird, dass kernbereichsrelevante Inhalte Gegenstand der Kommunikation sind, die dem Verwertungsverbot unterliegen würden (BT-Drs. 16/5846, S. 45). Die Aufgabe des GKDZ beschränkt sich also in diesen Ausnahmefällen nicht lediglich auf die technisch-organisatorische Umsetzung der Telekommunikationsüberwachung, sondern umfasst auch eine inhaltliche Bewertung der dabei anfallenden Daten. Hierauf sollte aufgrund der großen Bedeutung des Kernbereichsschutzes zumindest in der Begründung des Staatsvertrages hingewiesen werden.

Zu Abs. 3:

Die Regelung zur Zulässigkeit der Begründung, von Unterauftragsverhältnissen durch das GKDZ ist zu allgemein gehalten. Zwar wird darauf verwiesen, - dass Näheres durch die Satzung der Anstalt oder in separat abzuschließenden Verwaltungsabkommen geregelt wird. Jedoch empfiehlt es sich, bereits in der Norm ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Anstalt sich Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Auftraggeber bedienen darf, um die diesbezüglichen Befugnisse der Anstalt in ihrer Funktion als Auftragnehmerin deutlich zu begrenzen.

### **Zu § 12 Anwendbares Datenschutzrecht, Auftragsdatenverarbeitung**

**Zu Abs. 2, 3:**

Die Regelungen zum Kontrollrecht der einzelnen Landesdatenschutzbeauftragten gegenüber dem GKDZ sind unklar formuliert. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1, 2 GKDZ-StV-E nimmt die oder der Landesdatenschutzbeauftragte des beauftragenden Landes uneingeschränkt sein Kontrollrecht gegenüber der Anstalt wahr, soweit es um die Einhaltung der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz geht. Gleichzeitig befugt § 12 Abs. 3 GKDZ-StV-E die Landesdatenschutzbeauftragten der Trägerländer, sich gegenseitig einvernehmlich mit der Durchführung der Kontrolle der Anstalt zu beauftragen, wodurch die jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten zur Kontrolle der Anstalt berechtigt werden.

Es ist insbesondere aufgrund der Kannbestimmung in § 12 Abs. 3 Satz 1 GKDZ-StV-E davon auszugehen, dass beide Absätze nicht kumulativ gelten sollen, sondern § 12 Abs. 3 GKDZ-StV-E den Landesdatenschutzbeauftragten zusätzlich zu § 12 Abs. 2 Satz 1, 2 GKDZ-StV-E ein weitergehendes Kontrollrecht gibt. Zur Vermeidung von Missverständnissen empfiehlt es sich daher, § 12 Abs. 3 GKDZ-StV-E durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Das Kontrollrecht nach Absatz 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.“

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der oben angegebenen Durchwahl zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schönefeld